

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2016

Nr. 166

ausgegeben am 28. April 2016

Gesetz

vom 3. März 2016

über die Abänderung des Polizeigesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. Juni 1989 über die Landespolizei (Polizeigesetz; PolG), LGBL 1989 Nr. 48, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 25c Abs. 2

2) Ferner werden Sachen oder Vermögenswerte, die für die Strafuntersuchung von Bedeutung sein können oder die der Konfiskation, dem Verfall oder der Einziehung unterliegen, sichergestellt, sofern die Sicherstellung keinen Aufschub gestattet.

Art. 25e Abs. 3

3) Die Landespolizei kann Barmittel zum Zwecke der Sicherung von Beweismitteln für ein Strafverfahren sowie im Hinblick auf eine voraussichtliche Konfiskation oder eine Einziehung nach Massgabe von Art. 25c sicherstellen.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 94/2015 und 4/2016

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 3. März 2016 über die Abänderung des Strafgesetzbuches in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef